

**Verordnung  
der Stadt Freiburg im Breisgau  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf - Schlossberg"**

vom 17. Juli 2008

Auf Grund der §§ 29 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 GBl. S. 319) wird die Verordnung der Stadt Freiburg i. Br. über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" vom 24. April 2006 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für die in Abs. 2 bezeichneten Flächen wird die Verordnung der Stadt Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" vom 24. April 2006, aufgehoben.
- (2) Aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung am westlichen Hang des Schlossbergs im Stadtteil Neuburg werden folgende Flächen entlassen:  
Die Flurstücke Nrn.: 5487, 5490, 5490/002, 5492/013, Teilflächen der Flurstücke Nrn., 5492/011, 5488 (Teil der Straßenfläche Burghaldenring) sowie Teilflächen des Flurstücks Nr. 8316/001 ( Bergstation und Teile von Wegen).  
Die Größe der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche beträgt ca. 0,86 ha.
- (3) Die durch diese Änderung sich ergebenden neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Rosskopf - Schlossberg" auf der Gemarkung Freiburg sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1.500 mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei in letzterer, die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche grün schraffiert dargestellt ist. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

§ 2

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" vom 24. April 2006 wird die Flächenangabe von "rund 793 ha " durch die Flächenangabe von "rund 792 ha" ersetzt.

§ 3

Die Änderungsverordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg i. Br. zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf - Schlossberg" vom 24. April 2006 bezüglich der in § 1 dieser Verordnung genannten Flächen außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 2.8.2008.



